Rechtsanwalt Dirk Schmitz M.A.

(es gilt das gesprochene Wort!)

Zum Gutachter: Dieser ist Rechtsanwalt und Publizistik- und Kommunikations-wissenschaftler, er war direkt nach der Wende „als Zeitzeuge“ Referatsleiter Medienpolitik und Medienrecht in der Staatskanzlei Thüringen, später Mitglied der Geschäftsleitung der Sächsischen Zeitung / Morgenpost für Sachsen, dort auch Personalchef, Mitglied der Geschäftsleitung IP Deutschland (heute Ad Alliance) / RTL-Gruppe, lange Jahre Redaktionsmitglied des AfP – Archiv für Presserecht – Zeitschrift für das gesamte Medienrecht, seit 1991 als Anwalt und schon vorher als Journalist und Autor medial und medienrechtlich tätig.

Gutachterliche Stellungnahme zu ausgewählten Problemkreisen

Zur Sicherung der Rundfunkfreiheit in Deutschland

im AUSSCHUSS FÜR WISSENSCHAFT, HOCHSCHULE, MEDIEN, KULTUR UND TOURISMUS des Sächsischen Landtages

„Gesetz zum Reformstaatsvertrag“ - Gesetzentwurf der Staatsregierung -

Öffentliche Anhörung zu Drs. 8/2287

„Gesetz zum Reformstaatsvertrag“ - Gesetzentwurf der Staatsregierung

am 26. Mai 2025, 13:30 Uhr, Plenarsaal

A. Einleitung

Der Entwurf dieses überarbeiteten Medienstaatsvertrags gibt sich den Anschein moderner Anpassung – tatsächlich aber ist er **alter Wein in alten Schläuchen**.

Das teuerste zwangsfinanzierte Rundfunksystem der Welt! Immer mehr vom Gleichen. Auch mit diesem Entwurf – qualitativ unverändert!

Der ÖRR verweigert sich jedem echten Reformgeist, bleibt in überkommenen Strukturen verhaftet, ändert punktuell, um strukturell nichts ändern zu müssen.

Mit der „Modernisierung“ und Ausweitung des Auftragsbegriffs sowie der flankierenden Formulierung zur Finanzierung wird der Versuch unternommen, einen faktisch-rechtlichen Anspruch auf eine dauerhaft abgesicherte steigende Bezahlung eines weltweit einzigartig ineffektiven Rundfunkapparates zu konservieren.

Die Verfestigung eines disfunktionalen steuerfinanzierten Medienkomplexes.

Dies stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der Bürger dar.

Die Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) schützt nicht den Anspruch des Parteienstaates oder staatsnaher Institutionen auf maximale mediale Reichweite.

Sie dient vielmehr der Sicherung der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung.

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk ist kein Instrument staatlich finanzierter Massenkommunikation auf allen Kanälen, sondern soll helfen, wo individuelle Rundfunkausübung strukturell unmöglich ist.

Mit dem Internet ist diese Unmöglichkeit in weiten Bereichen entfallen. Der neue Staatsvertragsentwurf ignoriert diese Verschiebung und versucht, die tradierten Macht- und Finanzierungsverhältnisse in die digitale Internet-Welt zu überführen – ohne

demokratische Legitimation und ohne verfassungsrechtliche Deckung.

Der Rundfunkauftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ("ÖRR") ist grundgesetzlich über Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützt und durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in der Rechtsprechung als "Grundversorgung" konkretisiert worden. Aus dem Auftrag der Grundversorgung ergibt sich eine qualitative, nicht jedoch grenzenlose oder allumfassende Verpflichtung zur medialen Bereitstellung von Inhalten.

Dieser Entwurf ist zugleich der Versuch zur faktischen Ausweitung des ÖRR-Auftrags auf nahezu unbegrenzte digitale Angebote, insbesondere in Form einer überbordenden Internetpräsenz, die sich von den verfassungsrechtlichen Leitplanken entfernt.

Ich sehe die beklagte Einschränkung nicht!

Der vorliegende Vertragstext ist ein „Stretchanzug“.

B. Rechtsgutachten

Thementeil: Verfassungsrechtliche Bewertung der faktischen Ausweitung des Grundversorgungsauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf eine unbegrenzte Internetpräsenz

I. Gesetzliche und verfassungsrechtliche Grundlagen

1. § 26 MStV „Auftrag“

Gemäß § 26 Abs. 1 MStV haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten den Auftrag, ein Gesamtangebot für alle Bevölkerungsgruppen zu unterbreiten, das der freien Meinungsbildung dient sowie internationale, kulturelle und gesellschaftliche Diskurse fördert.

Dieser Auftrag wird durch Beitragsfinanzierung getragen.

2. Verfassungsrechtliche Leitentscheidungen

- **BVerfGE 12, 205** (1. Rundfunkentscheidung): Grundversorgung

als verfassungsrechtlich geforderter Mindeststandard.

- **BVerfGE 73, 118**: Der ÖRR muss staatsfern und meinungsplural organisiert sein.
- **BVerfGE 87, 181**: Grundversorgung ist qualitativ, nicht quantitativ bestimmt.
- **BVerfGE 90, 60**: Keine Allzuständigkeit, sondern Fokussierung auf das gesellschaftlich Relevante.
- **BVerfGE 119, 181 (ZDF-Staatsvertragsurteil)**: Der ÖRR darf nicht zum Vollsortimentanbieter werden; staatliche Kontrolle ist unzulässig.

3. Drei-Stufen-Test (§ 32 MStV): Digitale Angebote dürfen nur dann eingeführt werden, wenn sie:

1. beschrieben,
2. dem Auftrag zugeordnet,
3. und in ihren finanziellen Auswirkungen nachvollziehbar sind.

4. Begrenzungen durch § 30 MStV

Verbot presseähnlicher Angebote ohne bewegtes Bild/Ton; keine unbeschränkte Werbe- oder Sponsoringmöglichkeit in Telemedien

II. Verfassungsrechtliche Bewertung der faktischen Ausweitung

1. Faktische Entgrenzung des Auftrags im Internet

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten interpretieren ihren Auftrag in einem Ausmaß, das einer Allversorgung gleichkommt. So entstehen u. a. eigenständige Plattformen wie "funk" oder textdominierte Online-Angebote, die zunehmend in direkte Konkurrenz zu privaten Medien treten. Diese faktische Ausweitung des Auftrags ist von der Verfassung in dieser Breite nicht legitimiert.

2. Dramatische Wettbewerbsverzerrung zulasten privater Medien

Die Beitragsfinanzierung des ÖRR schützt gegen alle wirtschaftliche Risiken.

Die faktische Staatsfinanzierung („Gebühren“) ermöglicht, ein Überangebot an Inhalten zu produzieren, das marktwirtschaftlich agierende Anbieter unter Druck setzt.

Dies widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) und beeinträchtigt die Medienfreiheit der Privaten (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG).

Dieses Plus wird derzeit nur durch deren Ineffizienz und beamtiges Agieren eingegrenzt.

3. Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Die Ausweitung des digitalen Angebots in Richtung Vollpräsenz ist kein erforderliches Mittel zur Sicherung der Meinungsvielfalt.

Es genügt ein grundversorgendes Kernangebot.

Die vergrößerte Internetpräsenz überschreitet die verfassungsrechtlich gebotene Funktion.

4. Ausweitung der politischen Einflussnahme

Je größer der ÖRR strukturell wird, desto stärker geraten seine Gremien in den Fokus politischer Interessen. Die Kontrolle über große Budgets und mediale Reichweite birgt die Gefahr der indirekten Politisierung.

III. Forderungen und Handlungsempfehlungen

1. Gesetzgeberische Klarstellung des Auftragsbegriffs

Der Auftrag gemäß § 26 MStV muss restriktiv im Sinne der verfassungsgerichtlichen Grundversorgung ausgelegt und gesetzlich präzisiert werden.

Eine Allzuständigkeit für digitale Angebote ist auszuschließen.

2. Einführung einer Budgetgrenze für Online-Angebote

Höchstens 3 % des Gesamtbudgets der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sollten zukünftig in Online-only-Formate fließen dürfen.

3. Rückführung auf sendungsbezogene Angebote

Onlineangebote müssen sich eindeutig auf bestehende Rundfunksendungen beziehen (§ 30 Abs. 3 MStV). Reine Online-Formate, insbesondere ohne Bewegtbild oder Audioanteil, sind auszuschließen.

4. Einrichtung eines unabhängigen Kontrollgremiums

Ein medienunabhängiges Evaluierungsgremium soll die Rechtmäßigkeit, Begrenzung und Auswirkungen der ÖRR-Internetangebote regelmäßig prüfen.

V. Fazit

Die faktische Ausweitung des ÖRR auf eine nahezu unbegrenzte Internetpräsenz widerspricht dem verfassungsrechtlich begründeten Auftrag der Grundversorgung. Sie verletzt die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit, des Gleichbehandlungsgebots und der Meinungsvielfalt. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, diesen Tendenzen durch gesetzgeberische Klarstellungen und

institutionelle Kontrollmechanismen entgegenzuwirken. Der öffentlich-rechtlichen Expansion im digitalen Raum muss ein verfassungsrechtlicher Rahmen gesetzt werden. Der ÖRR hat die Aufgabe der Grundversorgung – nicht der Allversorgung auf „Steuerknete“.

Besonders auffällig:

Thementeil: Zur Verfassungswidrigkeit öffentlich-rechtlicher Faktenchecks privater Aussagen in sozialen Medien gemäß § 32 Abs. 7 Satz 4 Nr. 4 MStV-E

I. Einleitung

Der Entwurf zum § 32 Abs. 7 Satz 4 Nr. 4 Medienstaatsvertrags (MStV-E) sieht vor, dass eigenständige Telemedienangebote zulässig sind, die der „Richtigstellung oder Überprüfung von Tatsachenbehauptungen (Faktenchecks)" dienen.

Im Folgenden wird rechtlich geprüft, ob der öffentlich-rechtliche Rundfunk (im Folgenden: ÖRR) in verfassungskonformer Weise dazu befugt ist, Aussagen von Privatpersonen, zivilgesellschaftlichen Akteuren oder (konkurrierenden) Presseanbietern in sozialen Netzwerken und darüber hinaus zu bewerten und als vermeintlich "falsch" oder "wahr" zu klassifizieren.

II. Verfassungsrechtliche Maßstäbe

1. Meinungsfreiheit als Abwehrrecht gegen den Staat

Die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG garantiert jedem das Recht, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten. Sie umfasst auch polemische, irrige und tatsachenfehlerhafte Äußerungen, solange sie nicht strafbar sind. Der Schutzbereich dieser Freiheit richtet sich nicht nur gegen formale Zensur, sondern gegen jegliche staatliche Einflussnahme auf die Bewertung, Einordnung oder Zurückweisung von Meinungsäußerungen. Diese Dogmatik ist ständige Rechtsprechung des BVerfG (vgl. BVerfGE 7, 198; 90, 241; 124, 300).

Faktenchecks des ÖRR gegenüber privaten Social-Media-Inhalten oder journalistischen Beiträgen führen zu einer staatlich vermittelten Bewertung individueller Tatsachen- oder Meinungsäußerungen.

Auch wenn der ÖRR formal staatsfern organisiert ist, handelt es sich um eine beitragsfinanzierte Institution des öffentlichen Rechts mit hoheitlich legitimiertem Auftrag und normativem Wahrnehmungsprivileg. Seine Eingriffe entfalten objektiv äquivalente Wirkung zu unmittelbarem Staatshandeln.

2. Verbot staatlicher Wahrheitshoheit im Meinungsdiskurs

Der Staat und vor allem der ÖRR haben keine rechtliche Kompetenz, im offenen Meinungskampf „Wahrheit" oder „Unwahrheit“ von Mitbewerbern und ihren Gebührenzahlern festzustellen.

Das Bundesverfassungsgericht betont, dass die freiheitliche Demokratie gerade durch den Wettstreit auch kontroverser und widersprüchlicher Meinungen lebt.

Das Modell „Richtig oder Falsch" ist keine verfassungsrechtlich zulässige

Ordnungskategorie öffentlichen Diskurses (vgl. BVerfGE 61, 1; 124, 300; 137, 185).

Faktenchecks von ÖRR-Anstalten, die Aussagen Privater oder Presseanbietern öffentlich klassifizieren, etablieren faktisch eine beitragsfinanzierte Wahrheitsinstanz.

Dies widerspricht dem Verbot der Staatslenkung über Kommunikationsinhalte.

3. Grundversorgungsauftrag ist funktional, nicht kontrollierend

Gemäß ständiger Rechtsprechung des BVerfG (vgl. BVerfGE 87, 181; 119, 181 – ZDF-Urteil) besteht der Funktionsauftrag des ÖRR in der Vielfaltsicherung, informationellen Grundversorgung, dem Kultur- und Bildungsauftrag sowie der Förderung demokratischer Meinungsbildung. Der Auftrag des ÖRR ist positiv-funktional, also auf eigene Inhalte bezogen, nicht korrektiv oder überwachend gegenüber Dritten.

Strukturierte „Faktenchecks“ von Aussagen (Tatsachenbehauptungen wie Meinungsäußerungen) anderer Medien überschreiten in eklatanter Weise diese Grenze, da sie einen kontrollierenden Zugriff

auf die Inhalte privater Presseanbieter darstellen – und ohne verfassungsmäßige Rechtsgrundlage in einen grundrechtlich geschützten Bereich eingreifen.

4. Eingriff in die Pressefreiheit Dritter (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG)

Die Pressefreiheit schützt nicht nur das Recht, Inhalte zu veröffentlichen, sondern auch die Freiheit von staatlicher Bewertung, Kontrolle und Einflussnahme – auch durch staatsnahe Institutionen wie den ÖRR. Wenn der ÖRR veröffentlichte Artikel privater Medien „fact-checkt“, geschieht dies unter dem Eindruck einer quasi-offiziellen Wahrheit – legitimiert durch öffentlich-rechtliche Autorität und finanziert mit Beiträgen. Das schafft ein Klima indirekter Zensur oder Einschüchterung: Wer überprüft wird, steht unter öffentlichem Rechtfertigungsdruck – verfassungsrechtlich problematisch.

5. Staatsferne und Missbrauchsgefahr

Das BVerfG fordert in ständiger Rechtsprechung, dass der ÖRR staatsfern, pluralistisch und nicht meinungsdominant sein darf (BVerfGE 119, 181). Faktenchecks über

andere Medienanbieter sind faktisch strukturierte und geplante Wertungseingriffe in das publizistische Angebot Dritter über den Versorgungsauftrag hinaus – sie laufen der Staatsferne zuwider, da die kontrollierende Instanz mittelbar mit dem Staat verbunden ist. Insbesondere bei politischen Themen besteht die Gefahr, dass bestimmte Positionen als „Desinformation“ mit Zwangsgebühren etikettiert werden – eine Entwicklung, die mit den Prinzipien des offenen demokratischen Diskurses unvereinbar ist.

6. Verdrängung privater Presse – Marktverzerrung

Die Presse ist ein wirtschaftlich sensibler Markt. Der ÖRR ist beitragsfinanziert und tritt in diesen Markt mit „kostenlosen“ und reichweitenstarken Angeboten ein. Wenn nun zusätzlich eine bewertende Kommentierung privater Presseprodukte erfolgt, ist das Konkurrenzverzerrung. Das BVerfG warnt in mehreren Entscheidungen vor einer „Erosion der Pressefreiheit durch marktbeherrschende Medienakteure“ – selbst wenn diese formal staatsfern organisiert sind.

7. Keine Grundlage im Grundversorgungsauftrag

Der Grundversorgungsauftrag wird gesetzlich und verfassungsrechtlich stets als eigener Informationsauftrag, nicht als Metabewertungsauftrag verstanden. Weder der Staatsvertrag, noch die Rechtsprechung des BVerfG, noch Art. 5 GG deuten darauf hin, dass der ÖRR eine übergeordnete Kontrollinstanz für Medieninhalte sein soll oder darf. Ein solcher Auftrag wäre mit dem Gebot der Meinungsfreiheit und -vielfalt nicht vereinbar, da er impliziert, dass es eine „richtige“ Sicht gibt, die der ÖRR definiert – eine Form von "Wahrheitsmonopol", das demokratiegefährdend wäre.

III. Gefahren für die Meinungsvielfalt und demokratische Willensbildung

1. Chilling Effects und Diskursverschiebung

Öffentlich sichtbare Bewertung privater Aussagen durch den ÖRR erzeugt einen Abschreckungseffekt ("chilling effect"): Wer seine Meinung äußert, muss mit öffentlich herabsetzender Bewertung durch eine

staatlich finanzierte Instanz rechnen. Dies führt zu einer systemischen Diskursverschiebung zugunsten institutionell dominierter Deutungsangebote.

2. Marktverzerrung und Verletzung der Kommunikationsparität

Private Medien und zivilgesellschaftliche Akteure operieren im freien Kommunikationsraum. Wenn der ÖRR in diesem Raum mit beitragsfinanzierten Instrumenten Meinungen bewertet, entsteht ein asymmetrisches Machtverhältnis, das gegen die kommunikationsverfassungsrechtlich gebotene Parität (vgl. BVerfGE 57, 295; 73, 118) verstößt.

IV. Ergebnis

Öffentlich-rechtliche Faktenchecks bezüglich Äußerungen Privater in sozialen Medien oder über Inhalte privater Medien- oder Presseangebote stellen einen verfassungswidrigen Eingriff in die Meinungs- und Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG dar, verletzen das Gebot der Staatsferne sowie die verfassungsrechtlichen Funktionsgrenzen des

öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Sie sind kein Bestandteil des Grundversorgungsauftrags.

Die vorgesehene Regelung in § 32 Abs. 7 Satz 4 Nr. 4 MStV-E ist daher zu streichen.

Das gilt sowohl bezüglich Aussagen anderer Medien wie Privater.

Thementeil: Gutachterliche Einschätzung des bisherigen Entwurfs des § 31b MStV

Der geplante Entwurf des § 31b MStV setzt auf interne Compliance-Stellen und eine externe Ombudsperson zur Entgegennahme von Hinweisen. Diese Konstruktion ist völlig unzureichend:

- **Selbstüberwachung ohne wirksame externe Kontrolle**: Die Berichterstattung erfolgt weiterhin primär an die Intendanten und Verwaltungsräte – also innerhalb des Rundfunkapparates. Dies schafft ein System der „Selbstbeobachtung der Wächter“, das weder objektiv unabhängig noch effektiv sanktionsfähig ist.

- **Externe Ombudsperson ohne Anbindung an institutionelle Kontrolle**: Zwar wird eine externe Ombudsperson vorgesehen, doch fehlt ihr jede institutionelle Einbindung oder Pflicht zur öffentlichen Rechenschaft. Damit bleibt sie isoliert und strukturell schwach.

- **Keine Sicherstellung geschützter Whistleblower-Kommunikation**: Die Anforderungen an Anonymität und Schutz vor Repressalien bleiben vage. Es fehlen eindeutige Verfahrensvorgaben und eine Anbindung an das Hinweisgeberschutzgesetz.

Mein Entwurfsvorschlag eines neuen § 31b MStV – Compliance und externe Kontrolle

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio gewährleisten jeweils ein wirksames Compliance-Management-System, das nach anerkannten Standards eingerichtet und kontinuierlich fortgeschrieben wird. Die Compliance-Stellen oder -Beauftragten

berichten regelmäßig an die Rundfunkräte sowie die Verwaltungsräte. Eine unmittelbare Einflussnahme dieser Organe auf die Compliance-Stellen staatsvertraglich untersagt.

(2) Zur Sicherstellung unabhängiger Kontrolle und Transparenz wird eine externe Aufsicht über die Einhaltung der Compliance-Anforderungen eingerichtet. Die Zuständigkeit für diese externe Kontrolle wird dem Bundesrechnungshof und – in datenschutzrechtlich relevanten Fragen – direkt dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) übertragen. Diese Institutionen erhalten vollen Zugang zu allen geforderten Unterlagen, dürfen Prüfungen durchführen und berichten mindestens jährlich schriftlich den Landtagen.

(3) Zur Entgegennahme von Hinweisen auf Compliance-Verstöße wird eine gesonderte externe Ombudsstelle eingerichtet. Diese ist unabhängig, öffentlich bekannt zu machen und organisatorisch dem Bundesrechnungshof zuzuordnen. Die Ombudsstelle bietet eine sichere, gegebenenfalls anonyme Meldemöglichkeit für Beschäftigte und externe

Dritte. Whistleblower dürfen wegen ihrer Meldung keinen Nachteil erleiden. Whistleblower besitzen einen gesonderten Kündigungsschutz.

(4) Die Ombudsstelle berichtet jährlich unter Wahrung der Vertraulichkeit in aggregierter Form über eingegangene Hinweise, deren Bearbeitung und ergriffene Maßnahmen an die zuständigen Aufsichtsgremien sowie öffentlich.

Thementeil: Gremienaufsicht des § 31b MStV

Die Effizienz öffentlicher Kontrolle hängt maßgeblich von der Qualität derjenigen ab, die sie ausüben. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk unterliegt bislang Gremienaufsichtsstrukturen, die zu häufig als Sammelbecken für verdiente Parteikader, abgehalfterte Funktionäre oder politisch honorierte Ehrenposten fungieren. Eine echte Aufsicht findet dort kaum statt – stattdessen sehen wir einen institutionalisierten Interessenkonflikt zwischen Nähe, Loyalität und Kontrolle.

Die Sicherung einer effektiven, unabhängigen und fachlich fundierten Gremienaufsicht ist

nicht nur technische Organisationsfrage, sondern verfassungsrechtlich geboten.

Die demokratische Kontrolle des mit Zwangsbeiträgen finanzierten Rundfunks darf nicht ausgerechnet in die Hände derer gelegt werden, die politisch oder institutionell auf Loyalität konditioniert sind.

Es bedarf einer strikten Konzentration auf fachlich geeignete Mitglieder mit nachweisbarer Sachkompetenz in Recht, Betriebswirtschaft, Medienökonomie oder Aufsichtserfahrung – nicht auf symbolisch repräsentative Platzhalter oder verdiente Pensionäre. Die Gremien müssen ihrer Funktion als Kontrollinstanz gerecht werden – nicht als karrierepolitische Endstation für politisch Versorgte.

Die Gremienaufsicht (§ 31d MStV-E) darf auch nicht zur Schaffung neuer Stellen oder zusätzlicher Fortbildungsapparate führen. Gremienmitglieder müssen bei ihrer Berufung bereits über nachgewiesene Qualifikationen in Recht, Betriebswirtschaft, Medienwirtschaft, Wirtschaftsprüfung oder vergleichbaren Bereichen verfügen. Zusätzliche Schulungen sind nicht vorzusehen. Geschäftsstellen sind in

bestehende Verwaltungsstrukturen einzugliedern.

Mein Entwurfsvorschlag eines neuen § 31d MStV – Gremienaufsicht

(1) Die Mitglieder der Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios müssen bereits bei ihrer Berufung über nachweisbare fachliche Qualifikationen in den Bereichen Recht, Betriebswirtschaft, Wirtschaftsprüfung, Medienwirtschaft oder verwandten Feldern verfügen. Eine verpflichtende Fort- oder Weiterbildung ist nicht vorgesehen.

(2) Die Einrichtung neuer Verwaltungsstellen oder zusätzlicher Fortbildungsapparate zur Unterstützung der Gremien ist ausgeschlossen. Sparsame Büroeinheiten der Gremien sind in bestehende Verwaltungsstrukturen zu integrieren. Das dort eingesetzte Personal untersteht ausschließlich den Weisungen des jeweiligen Gremienvorsitzes.

(3) Landesrechtliche Regelungen zur Gremienzusammensetzung bleiben unberührt, soweit sie mit Absatz 1 vereinbar sind.

Thementeil: § 31h MStV-E – Grundsätze der außertariflichen Vergütung

Der in § 31h MStV-E vorgesehene Regelungsvorschlag zur außertariflichen Vergütung fügt sich nahtlos in ein System ein, das sich durch Ineffizienz, Intransparenz und eine tief verwurzelte Selbstbedienungsmentalität auszeichnet.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten agieren zunehmend wie geschützte Parallelwelten – unkontrolliert, unüberschaubar und abgeschottet von jedem gesamtgesellschaftlichen Reformimpuls. Während in anderen öffentlichen Bereichen gespart und strukturell reformiert wird, sichern sich Führungskräfte im öffentlich-rechtlichen Rundfunk Gehälter, Abfindungen und Versorgungsansprüche, die teilweise über denen im Bundesdienst liegen – flankiert von Rückstellungen für Altersversorgung, die in

manchen Jahren die Höhe der eigentlichen Jahresvergütungen übersteigen.

Statt echte Reformen anzustoßen, zementiert der Entwurf ein Modell öffentlich-rechtlicher Macht- und Finanzstruktur der Senderführungen mit Ewigkeitsanspruch.

Er dient nicht der Kontrolle, sondern der Entgrenzung – nicht der Sparsamkeit, sondern der Absicherung von Privilegien. Die geplante Norm ist weniger Ausdruck regulatorischer Vernunft als vielmehr ein Angriff auf das Vertrauen der Beitragszahler und – schlimmer noch – eine gefährliche Verschiebung des grundrechtlichen Gleichgewichts:

Denn wo sich ein durch Pflichtbeiträge finanzierter Medienapparat seiner demokratischen Rechenschaft entzieht, wird die Rundfunkfreiheit zur Schutzbehauptung für ein bürokratisches Machtprojekt.

Wozu bedarf es zukünftig überhaupt eine Zusatzaltersversorgung aller Mitarbeiter des ÖRR – wenn der größte Teil der Beitragszahler darauf verzichten muss?

Mein Entwurfsvorschlag eines neuen § 31h MStV-E – Grundsätze der außertariflichen Vergütung

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind berechtigt, außertarifliche Verträge zu schließen, soweit ihre Zahl auf das unabweisbar notwendige Maß beschränkt bleibt.

(2) Außertarifliche Vergütungen, einschließlich Nebenleistungen, Abfindungen und Versorgungsleistungen, dürfen nur gewährt werden, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zur Aufgabe und Verantwortung der betreffenden Funktion stehen. Eine zusätzliche Altersversorgung außerhalb der allgemeinen Versorgungssysteme muss zukünftig ausgeschlossen werden, bestehende Verträge dürfen keine Erweiterungen erfahren.

(3) Verträge nach Absatz 1 sind auf drei Jahre zu befristen. Eine Vertragsdauer von bis zu fünf Jahren ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Es handelt sich hierbei um eine nach § 14 TzBfG bestimmte Eigenart der Arbeitsleistung, die analog AktG eine Befristung mit diesem Staatsvertrag statuiert.

(4) Alle außertariflichen Vergütungsregelungen einschließlich der Leistungen bei regulärer oder vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit unterliegen einer jährlichen, vollständigen Prüfung durch den Bundesrechnungshof. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind verpflichtet, dem Bundesrechnungshof hierzu die erforderlichen Unterlagen vollständig und fristgerecht vorzulegen. Diese sind vollständig pro Anstalt zu veröffentlichen.

Thementeil: <u>§ 38 MStV-E – Rundfunkwerbung</u>

Die Rundfunkwerbung im ÖRR muss generell abgeschafft werden.

Wir reden von ca. 550 Mio. Euro pro Jahr.

Dieser ist über einen Mehrjahresplan durch Einsparungen - und nicht über Erhöhungen - zu kompensieren.

Bei rund 10 Milliarden Zwangsgebühren ist es ein Skandal, dass der ÖRR den enger werdenden Markt der Fernsehwerbung noch den privaten Sendern entziehen möchte.

Im Detail: Zu Anrechenbarkeit und Nachholung erlaubt § 38 Abs. 1 Satz 3 ausdrücklich die Nachholung nicht vollständig genutzter Werbezeit bis zu 5 Minuten werktäglich. Diese Regelung war in dieser Form nicht im alten RStV enthalten – sie könnte als Flexibilisierung ausgelegt werden. Aber in der Sache geht es im Detailausweitung.

Auch diese ist daher abzulehnen.

Thementeil: <u>§ 32 ff. Rundfunkfinanzierung</u>

Diese Fassung ist Verschwendungsschutz - ein „U-Boot“ struktureller Absicherung mit Ewigkeitsgarantie schon heute kranker Strukturen mit sichtbarer „Beitragsrakete nach oben“ –

ein echter Raubzug gegen den Gebührenzahler!

Böse formuliert: Ein Abgeordneter, der dem zustimmt, kann „als Weihnachtsgans auch für die Vorverlegung des Weihnachtsfestes stimmen“. Den er entmachtet sich selbst.

Bestehende Regelung vs. § 34 MStV-E (Entwurf)

Aktuelle Praxis:

- Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfolgt durch Rundfunkbeiträge, deren Höhe und Anpassung durch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) auf Grundlage der Anmeldungen der Anstalten überprüft wird.
- Die KEF ist ein verfassungsrechtlich verankertes Expertengremium, dessen Unabhängigkeit vom Bundesverfassungsgericht betont wurde (vgl. BVerfGE 119, 181 – ZDF-Staatsvertrag).
- Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch Staatsvertrag, wobei die Länder im Regelfall der Empfehlung der KEF folgen müssen. Eine Abweichung ist nur bei gewichtigen Gründen zulässig und bedarf

besonderer Begründung (BVerfGE 150, 309 – „Drei-Stufen-Kontrolle“).
- Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind dabei zentrale Maßstäbe.

§ 34 MStV-E (Neuer Entwurf) – Textliche Inhalte

- Der Entwurf bleibt grundstrukturell beim KEF-Modell.
- Neu ist vor allem die ausdrückliche Zweiteilung des Finanzbedarfs:
  - Bestandsbedarf: bestehende, staatsvertraglich legitimierte Angebote (Abs. 2 Nr. 1).
  - Entwicklungsbedarf: neue Angebote, technische Innovationen, neue Verbreitungsformen (Abs. 2 Nr. 2).
- Die sonstigen Prüfkriterien (Kostenentwicklung, Ertragslage, Überschüsse) sind nicht neu, sondern bereits Teil der KEF-Richtlinien und bisherigen Praxis.
- Abs. 4 stellt klar: Die Beitragsfestsetzung erfolgt weiterhin durch Staatsvertrag, d. h. durch politisch-parlamentarische Entscheidung nach KEF-Empfehlung.

§ 34 MStV-E (Neuer Entwurf) – Faktischer Sprengstoff

Abweichungen im Geiste

Obwohl der Entwurf auf den ersten Blick die bestehende Struktur fortführt, ergeben sich **zentrale Verschiebungen**:

1. Gefahr: Legitimierung von Expansionswünschen

- **Durch die Aufnahme des sog. „Entwicklungsbedarfs“ in den Prüfkatalog wird eine Tür geöffnet für eine verstetigte Innovationsprämie, die nicht mehr von echten Marktversagenstatbeständen abhängig ist.**
- **Das Internet als Innovationsraum wird zum Argument einer dauerhaften Ausweitung der Finanzierung,**

unabhängig vom verfassungsrechtlich geschuldeten Kernangebot.

- **Denn „Internet“ ist alles!**

2. Täuschende „Objektivität“

- **Zwar fordert Abs. 3 „Objektivierbarkeit“ – aber gerade die neue Aufspaltung in „Bestands- und Entwicklungsbedarf“ vergrößert den Spielraum der Anstalten zur argumentativen Ausweitung.**
- **Der Eindruck eines rechtlich abgesicherten Finanzanspruchs wird gestärkt, was einer verfassungswidrigen Verfestigung und Vergrößerung eines zwangsfinanzierten Mediensystems gleichkommt.**

3. Keine externe Kontrolle außerhalb der KEF

- **Die Kontrolle durch den Bundesrechnungshof wird nicht**

vorgesehen, obwohl das bei anderen staatsnahen Körperschaften üblich ist. Dadurch fehlt es an haushaltsrechtlicher Systemkontrolle jenseits des funktionsbezogenen KEF-Verfahrens.

Wer bewacht den Wächter?

Und zuletzt: Gestatten Sie eine Frage:

Wollen Sie Radio Bremen und den Saarländischen Rundfunk für die nächsten 100 Jahre absichern?

Warum leisten sich drei neue Bundesländer mit dem MDR nur einen Sender? Warum leistet sich Brandenburg nur einen Sender mit Berlin? Und warum ist Mecklenburg-Vorpommern nur Teil des NDR?

Ich empfehle den Entwurf des Änderungsstaatsvertrages abzulehnen.

Dirk Schmitz M.A.
Rechtsanwalt

Weitere Fragen und Antworten

Gutachterliche Stellungnahme zum § 26 Abs. 5 GE unter dem Gesichtspunkt des Subsidiaritätsprinzips

Der in § 26 Abs. 5 GE formulierte Anspruch, im Rahmen der Sportberichterstattung ein öffentlich-rechtliches Profil zu wahren und insbesondere auch solche Sportarten abzubilden, „die keiner oder nur einer geringen kommerziellen Vermarktung unterliegen“, entspricht grundsätzlich dem Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG in Verbindung mit den Landesrundfunkgesetzen und dem Medienstaatsvertrag.

Allerdings ist diese Regelung **nicht hinreichend auf das verfassungsrechtlich gebotene Subsidiaritätsprinzip** abgestimmt.

Ein solcher Grundsatz verlangt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk **nur dann tätig wird, wenn und soweit privatwirtschaftliche**

Anbieter eine gesellschaftlich relevante Versorgungslücke nicht abdecken können.

Die Tätigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beim Sport ist dabei strikt auf die ergänzende, nicht ersetzende Rolle gegenüber dem freien Medienmarkt beschränkt.

Vor diesem Hintergrund ist zu kritisieren, dass § 26 Abs. 5 GE **keine wirksamen Begrenzungen** hinsichtlich der **Erwerbsstrategie von hochpreisigen, kommerziell hochattraktiven Sportrechten** enthält.

Dies betrifft insbesondere die Teilnahme der öffentlich-rechtlichen Anstalten an **Bieterwettbewerben** um exklusive Rechte an populären Sportgroßereignissen. Eine solche Teilnahme führt zu einer **Verdrängung privatwirtschaftlicher Anbieter** und konterkariert den Auftrag zur Wahrung eines ausgewogenen Mediensystems im Sinne von Art. 5 Abs. 1 GG.

Es ist daher aus Sicht des Subsidiaritätsprinzips geboten, in § 26 Abs. 5 GE **eine ausdrückliche Begrenzung der Rechteerwerbsstrategie des öffentlich-**

rechtlichen Rundfunks zu normieren. Insbesondere ist vorzusehen, dass

eine Beteiligung an Bieterverfahren für Sportrechte durch ARD und ZDF untersagt ist, soweit entsprechende Angebote **auch durch private Medienanbieter wahrgenommen werden können**.

Eine derartige Regelung schützt nicht nur die **pluralistische Struktur des dualen Rundfunksystems**, sondern verhindert zugleich eine

Verwendung erheblicher öffentlicher Finanzmittel für Unterhaltungsformate,

die mit dem Kernauftrag der Grundversorgung nur sehr eingeschränkt zu begründen sind. Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Haushaltsabgaben verpflichtet zu einem **sparsamen und verantwortungsvollen Mitteleinsatz**, was sich insbesondere dort manifestieren muss, wo öffentliche Anbieter in **marktverzerrende Konkurrenz** zu privaten treten.

Zusätzlich sollte gesetzlich klargestellt werden, dass die **Sportberichterstattung des ÖRR subsidiär** zu erfolgen hat – also **vorrangig auf**

solche Sportarten und Ereignisse zu fokussieren ist, die von privater Seite nicht abgebildet werden oder deren gesellschaftliche Relevanz über rein kommerzielle Aspekte hinausgeht.

§ 26b des GE: Wie bewerten Sie die Schaffung eines neuen Rates im ÖRR vor dem Hintergrund, dass die aktuell bestehenden Räte fest in der Hand von Parteien und deren politischen Vorfeldorganisationen sind und dabei regelmäßig durch Intransparenz auffallen?

Stellungnahme zu § 26b GE – Medienrat und Auftragsbericht

Die in § 26b GE vorgesehene Einrichtung eines sogenannten *Medienrates* stellt nach derzeitiger Konzeption **keine substantielle Verbesserung der Kontroll- und Evaluationsstruktur** im öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ÖRR) dar.

Vielmehr ist die Neuschaffung eines weiteren Gremiums **strukturell entbehrlich, politisch fragwürdig** und fiskalisch problematisch.

1. Keine klare, abgrenzbare Aufgabe – Funktionale Redundanz

Bereits heute existiert ein dichtes Netz an Aufsichts- und Beratungsgremien innerhalb des ÖRR (Rundfunkräte, Verwaltungsräte, KEF, GVK u. a.). Die Einführung eines zusätzlichen „unabhängigen Medienrates“ gemäß § 26b GE schafft **keine neue Kontrollqualität**, sondern führt zu einer **bloßen Verlagerung bestehender Prüfkompetenzen in ein weiteres Gremium**, das letztlich aus denselben politischen und institutionellen Kreisen beschickt wird. Es liegt keine **funktional begründete Notwendigkeit** für dieses Gremium vor.

2. Mangelnde Unabhängigkeit trotz Behauptung des Gegenteils

Zwar wird in Absatz 1 betont, die Mitglieder seien „unabhängig und an keine Weisungen gebunden“.

Die Zusammensetzung (Abs. 2) belegt jedoch das Gegenteil: Vier von sechs Mitgliedern

werden unmittelbar oder mittelbar durch **bestehende, parteipolitisch geprägte Gremien** (GVK, Fernsehrat, Hörfunkrat) benannt. Zwei weitere durch die Ministerpräsidenten der Länder, also unmittelbar durch politische Exekutiven.

Damit ist absehbar, dass auch der Medienrat **nicht als unabhängige Instanz**, sondern als **weiteres legitimationsverstärkendes Element bestehender politischer Einflussstrukturen** agieren wird. Die strukturelle Nähe zur parteipolitischen und staatlichen Einflussnahme ist evident.

3. Transparenzdefizite bleiben – kein echter Kontrollmechanismus

Die geplante **zweijährliche Berichterstattung**, deren Adressat die zu kontrollierende Instanz - Intendanten und Gremien selbst sind, verfestigt die systemimmanente Intransparenz.

Es ist eine externe Prüfung durch Institutionen nötig, die **nicht Teil des öffentlich-rechtlichen Systems** sind.

4. Politisch motivierte Kostenexpansion – Funktionalisierung von „Wissenschaftlichkeit“

Der Medienrat dient letztlich dem Zweck, **ausgabenintensive Erweiterungen des ÖRR-Auftrags sowie Gebührenerhöhungen** nachträglich „wissenschaftlich“ zu legitimieren. Der Verweis auf „wissenschaftliche Standards“ (§ 26b Abs. 4) ist dabei nicht Ausdruck von Objektivität, sondern ein **politisches Etikett**, das genutzt wird, um **strittige Grundsatzentscheidungen als technokratisch-neutral erscheinen zu lassen**. Die Frage, wie viel und welche Art von „Grundversorgung“ tatsächlich erforderlich ist, ist primär **politisch und gesellschaftlich zu beantworten – nicht wissenschaftlich**.

5. Finanzpolitisch kontraproduktiv – keine Kontrolle, sondern Legitimation

Anstatt ein weiteres Gremium zu schaffen, wäre es **sinnvoller und effizienter**, die Prüfung der Aufgabenerfüllung und Ausgabenentwicklung dem

Bundesrechnungshof zuzuweisen. Der Bundesrechnungshof ist verfassungsrechtlich unabhängig, verfügt über Evaluationsinstrumente und genießt hohe öffentliche Akzeptanz. Eine Prüfung durch ihn – etwa alle drei Jahre – könnte unter dem Titel:

„Grundversorgung – Notwendigkeit, preiswerte Alternativen, Belastung der Beitragszahler“

erfolgen und wäre geeignet, eine **tatsächlich objektive, externe Kontrolle** auszuüben.

Fazit:

Die Einrichtung eines Medienrates nach § 26b GE ist aus rechtsstaatlicher und demokratiepolitischer Sicht **nicht geboten**. Sie schafft **keine zusätzliche Transparenz**, sondern verfestigt bestehende strukturelle Probleme (Parteieneinfluss, Intransparenz, Kostenwachstum).

Eine **Alternative** bestünde in der **Übertragung der Evaluationsverantwortung auf den Bundesrechnungshof**, verbunden mit **einer gesetzlichen Verpflichtung zur Prüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit öffentlich-rechtlicher Angebote in**

Abgrenzung zu privatwirtschaftlich verfügbaren Alternativen. Nur so kann das System nachhaltig reformiert werden.

Stellungnahme zur Frage nach einer Fristsetzung für die Verschmelzung von 3sat und arte gemäß § 28b GE

Die Frage, ob im Rahmen des § 28b des Gesetzesentwurfs (GE) eine **konkrete Frist für die Verschmelzung von 3sat und arte** gesetzlich vorgegeben werden sollte, ist aus ordnungspolitischer, medienökonomischer und verfassungsrechtlicher Perspektive zu bejahen.

Im Einzelnen:

1. Reformbedarf und medienpolitische Zielrichtung von § 28b GE

Es geht um eine **Zusammenführung oder Neuordnung der Spartenkanäle** innerhalb des öffentlich-rechtlichen Systems zielen, insbesondere im Hinblick auf **Doppelstrukturen, Effizienzsteigerung** und **Haushaltsmittelbündelung**.

3sat und arte sind seit Jahren Gegenstand von Diskussionen über Überschneidungen im Programmprofil, ineffiziente Mehrfachstrukturen und hohe Parallelkosten. Ziel einer gesetzlichen Regelung muss daher sein:

- **Redundanzen abzubauen**,
- **Synergien zu heben** und
- **das Profil öffentlich-rechtlicher Spartenangebote zu schärfen**.

2. Ohne Frist droht Verschleppung – keine freiwillige Strukturreform zu erwarten

Erfahrungen mit Reformprozessen innerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zeigen deutlich: **Ohne politischen Druck und verbindliche gesetzliche Fristen kommt es regelmäßig nicht zu substantiellen Strukturveränderungen.**

- Weder arte noch 3sat haben bislang nennenswerte Schritte unternommen, ihre Angebote zu konsolidieren, obwohl Überschneidungen in Programm, Zielgruppe und inhaltlicher Ausrichtung seit Jahren offensichtlich sind.

- Eine **bloße Aufforderung zur Prüfung oder Absichtserklärung** im Gesetzestext würde **de facto zu einer Verschleppung** auf Jahre hinaus führen, ohne strukturelle Effekte.

Daher ist eine gesetzliche **Fristsetzung zwingend geboten**, um die **Verbindlichkeit und Ernsthaftigkeit des Verschmelzungsvorhabens** sicherzustellen.

3. Verhältnismäßigkeit und rechtliche Machbarkeit einer Frist

Eine Fristsetzung ist sowohl **verhältnismäßig als auch rechtlich unproblematisch**, sofern

- sie **ausreichend bemessen** ist (z. B. 24 Monate),
- ein **Übergangs- und Evaluationsmechanismus** integriert wird und
- die bestehenden internationalen Kooperationsverträge (insbesondere im Fall arte) respektiert werden, z. B. durch Beteiligung der Partnerstaaten an der Umsetzungsplanung.

Der Gesetzgeber ist berechtigt – und im Rahmen sparsamer Mittelverwendung sogar

verpflichtet –, durch **terminierte Aufträge eine wirtschaftliche Strukturentwicklung im ÖRR zu fordern**.

4. Vorschlag für Gesetzesformulierung

„Die in § 28b benannten Rundfunkanstalten haben innerhalb von 24 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Strukturreform zur Zusammenführung der Spartenangebote arte und 3sat in ein gemeinsames europäisches Kulturangebot umzusetzen. Der Fortschritt ist dem Rundfunkrat jährlich zu berichten.“

Diese Formulierung lässt Flexibilität in der Ausgestaltung, setzt jedoch einen klaren zeitlichen Rahmen und Prüfauftrag.

28a des GE: Wie bewerten Sie die Schwerpunktsetzung in dem Gesetzentwurf auf Kinder und Jugendliche vor dem Hintergrund der vielen Skandale des ÖRR-Internetformates FUNK?

Stellungnahme zu § 28a GE – Schwerpunktsetzung auf Kinder und

Jugendliche vor dem Hintergrund der Skandale um FUNK

Die gesetzliche Betonung jugendaffiner Inhalte in § 28a des Entwurfs ist **grundsätzlich legitim**, steht jedoch in einem **auffälligen Spannungsverhältnis zur Realität des bisherigen Angebots**, insbesondere im Hinblick auf das junge Online-Content-Netzwerk **FUNK**, das von ARD und ZDF gemeinsam betrieben wird. Die teils massiven Kritikpunkte an FUNK werfen **erhebliche Zweifel an der tatsächlichen Eignung und Legitimation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Jugendsegment** auf.

1. Grundsätzliches zur Zielgruppenorientierung: Kinder und Jugendliche

Die Idee, im Rahmen des § 28a GE besondere Verantwortung für die **junge Generation** zu übernehmen, ist aus gesellschaftspolitischer Perspektive **nachvollziehbar**. Kinder und Jugendliche haben einen besonderen Bedarf an altersgerechter, orientierender und qualitätsgesicherter Mediennutzung. Diese Zielgruppe ist in kommerziellen Medienumfeldern oft unzureichend geschützt.

Doch aus dieser **besonderen Verantwortung** ergibt sich auch eine **besondere Pflicht zur Seriosität, Mäßigung und politischen Zurückhaltung** – insbesondere im gebührenfinanzierten Raum. Und genau hier **versagt FUNK regelmäßig**.

2. FUNK als Negativbeispiel öffentlich-rechtlicher Jugendstrategie

Die bisherigen Erfahrungen mit FUNK zeigen eine **beunruhigende Schieflage** zwischen Bildungsauftrag und politischen/relevanzorientierten Experimenten, teils mit tendenziöser oder polemisierender Ausrichtung:

- Der **Beitrag „Germania“** (vgl. Tagesspiegel-Link) führte zur offiziellen Entschuldigung des ARD-Vorsitzenden gegenüber demokratisch gewählten Unionspolitikern – ein bis dahin beispielloser Vorgang im öffentlich-rechtlichen Rundfunk.
- Weitere Skandale (vgl. Kleinreport, Focus) werfen Fragen nach **mangelnder Kontrolle, überbordender**

Ideologievermittlung und intransparenter Mittelverwendung auf.
- FUNK steht exemplarisch für eine **zunehmende Entgrenzung des ÖRR in Richtung Meinungsproduktion und Identitätspolitik**, oft mit **geringer journalistischer Qualität und hoher politischer Schlagseite**.

Diese Entwicklung ist **nicht vereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Programmauftrag des ÖRR**, der auf Ausgewogenheit, Staatsferne und Meinungsvielfalt abzielt (vgl. BVerfG, 1 BvF 1/11 – ZDF-Urteil).

3. Kritische Bewertung von § 28a GE im Lichte dieser Erfahrungen

Die gesetzliche Verankerung eines „Schwerpunktes“ auf Kinder und Jugendliche kann **nur dann sinnvoll sein**, wenn zugleich

- **klare qualitative und ethische Standards** für Inhalte formuliert werden,
- eine **externe Kontrolle der Angebote** erfolgt (z. B. durch eine unabhängige medienpädagogische Instanz) und
- eine **institutionelle Trennung** zwischen Bildung/Orientierung einerseits und

Unterhaltung/Meinungsformaten andererseits vorgenommen wird.

Im vorliegenden Entwurf fehlt jede solche **differenzierende Ausgestaltung**. Stattdessen droht § 28a zur **Blankovollmacht für Projekte wie FUNK** zu werden – mit Millionenetats, aber geringer demokratischer Kontrolle.

4. Vorschläge zur Nachbesserung

- **Begrenzung des § 28a auf „altersgerechte, bildungsnahe, orientierende Formate“**, keine allgemeine Ausweitung auf beliebige „jugendnahe Angebote“.
- **Ausschluss politischer Meinungsformate** für Zielgruppen unter 18 Jahren (es sei denn, diese dienen ausdrücklich der Meinungsvielfalt).
- Verpflichtende **Veröffentlichung von Redaktionsgrundsätzen und externen Evaluationen** jugendgerichteter Formate.
- Alternativ: **Verlagerung jugendpolitischer Formate in den schulischen oder außerschulischen**

Bildungsbereich, etwa in Kooperation mit Landeszentralen für politische Bildung.

Fazit

Die Schwerpunktsetzung auf Kinder und Jugendliche in § 28a GE ist **nur dann legitimierbar**, wenn sie mit **klaren rechtlichen Begrenzungen und medienethischen Leitlinien flankiert wird**. Andernfalls droht eine **Fortschreibung des FUNK-Modells**, das in seiner bisherigen Form weder dem Auftrag noch dem Gebührenzahler gerecht wird. Eine Stärkung jugendgerechter Inhalte ist sinnvoll – aber nur unter **Aufsicht, Maß und demokratischer Kontrolle**.